

Satzung
über die Erhebung einer Beherbergungssteuer
in der Stadt Leverkusen
(Beherbergungssteuersatzung)

vom 15. September 2026

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

§ 1
Steuergläubiger

Die Stadt Leverkusen erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2
Gegenstand der Steuer

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetrieb gilt insbesondere:
1. ein Hotel,
 2. ein Gasthof,
 3. eine Pension,
 4. ein/e Privatzimmer oder -wohnung,
 5. eine Jugendherberge,
 6. eine Ferienwohnung,
 7. ein Motel,
 8. ein Campingplatz,
 9. ein Schiff oder

10. eine ähnliche Einrichtung.

- (3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Die Anzahl der entgeltlichen Besteuerungstatbestände nach § 2 je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.
- (2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,50 EUR.
Von der Zahlung einer Beherbergungsabgabe sind befreit:
 - 1. Personen, die aufgrund von Klassenfahrten von Schulen sowie vergleichbaren Fahrten von Trägern der freien Jugendhilfe übernachten,
 - 2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 4

Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger ist die Betreiberin oder der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dies bedeutet, dass die Beherbergungssteuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten ist.
- (3) Für Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 besteht neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Absatz 4 KAG für die Beherbergungssteuer.
- (4) Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 sind als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 4 Absatz 1 Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen

Beherbergungsleistung.

§ 6 Vorauszahlungen

Die Stadt Leverkusen ist in besonderen Fällen berechtigt, gegenüber den Steuerentrichtungspflichtigen im Sinne des § 4 Absatz 2 Vorauszahlungen festzusetzen und zu erheben, die auf den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich geschuldet werden (§ 3 Absatz 3 KAG). Ein besonderer Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Festsetzung und Erhebung der Beherbergungssteuer bei Beherbergungsbetrieben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 9 erfolgt.

§ 7 Pflichten der Steuerentrichtungspflichtigen/des Steuerentrichtungspflichtigen

- (1) Wer innerhalb der Stadt Leverkusen einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Stadt Leverkusen anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Weiterhin ist die Betreiberin/der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes innerhalb der Stadt Leverkusen verpflichtet, die Beherbergungssteuer (§ 2 Absatz 1) vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen. Die Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast erklärt und nachweist, dass die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ dient.
- (3) Die Betreiberin/der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendervierteljahres vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Leverkusen anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Stadt Leverkusen zu entrichten. Die Steueranmeldung muss von der Betreiberin/von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einer von ihr/ihm dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.
- (4) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht steuerpflichtig ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2

sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Beherbergungssteuer nicht einzieht; § 147 Abgabenordnung (AO) findet Anwendung. Auf Verlangen der Stadt Leverkusen sind Auszüge aus dem Buchungssystem, die Erklärungen über die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ sowie die entsprechenden Nachweise der Stadt Leverkusen vorzulegen.

§ 8 Tatsächliche Verständigung

Die Stadt Leverkusen kann abweichend von der Vorschrift des § 3 dieser Satzung die Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Leverkusen zu entrichten. Die Annahme der Beherbergungssteuererklärung durch die Stadt Leverkusen gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) und steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit §§ 164 und 168 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

Auf Antrag kann die Beherbergungssteuer derjenigen/demjenigen gegenüber erstattet werden, von der/ von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Leverkusen entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärung gemäß § 7 Absätze 2 und 4, sind dem Antrag beizufügen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Stadt Leverkusen die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Wer als Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 4 Absatz 2 seiner Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Leverkusen zur Mitteilung über die Person der/des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3a KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.
- (3) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gemäß § 12 Absätze 1 und 2 verpflichtet:
 - die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 119 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
 - diejenigen, die als Gestattungsnehmerin/Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, der Stadt Leverkusen bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie jeweils:

- im folgenden Kalendermonat eine Anlegestelle vermieten oder vergeben sowie
 - im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen beziehungsweise Vergaben aufgehoben wurden.
- (4) § 12 Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümerinnen und Schiffseigentümer oder deren Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.

§ 13

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 12 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 14

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a KAG und der AO - soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2027 erfolgen. Buchungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Beherbergungsbetrieb rechtsverbindlich bestätigt worden sind und eine Übernachtung innerhalb des Kalenderjahres 2027 betreffen, unterliegen nicht der Abgabepflicht.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 36 vom 16.09.2026